

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 21.06.2016	2
Neufassung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)	3
1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse	9
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.07.2016	10
Informationen und Mitteilungen	11
Impressum	12

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 21.06.2016

**Beschluss Nr. GV-040/2016 vom 21.06.2016 – nicht öffentlich-
Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages und Abschluss eines Kaufvertrages nach
§ 57 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG)**

**Beschluss Nr. GV-027/2016 vom 21.06.2016
Antrag SPD Fraktion- Vertiefte Variantenprüfung Bildungsstandort und Kinderbe-
treuung**

Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Verwaltung prüft erneut und vertieft Varianten, um die Platz- und Raumbedarfe der Grundschule, des Hortes und der Kindertageseinrichtungen dauerhaft sicherzustellen. Ziel ist dabei, nach der Sommerpause 2016 im Kultur- und Sozialausschuss und der Gemein-
devertretung eine Entscheidung herbeizuführen.

**Beschluss Nr. GV-028/2016 vom 21.06.2016
Neufassung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der
Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde.

**Beschluss Nr. GV-032/2016 vom 21.06.2016
1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde
Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der gebil-
deten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung).

**Beschluss Nr. GV-034/2016 vom 21.06.2016
Wiederbesetzung einer Stelle als Hauswirtschaftskraft in einer Kindertageseinrich-
tung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung einer Stelle als Hauswirtschafts-
kraft im Hort „Bunt-Stifte“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

**Beschluss Nr. GV-035/2016 vom 21.06.2016
Wiederbesetzung der Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und freiwilligem so-
zialen Jahr (FSJ) der Kindertageseinrichtungen**

Die Gemeindevertretung beschließt die Wiederbesetzung von mindestens vier, jedoch ma-
ximal sieben Stellen im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und freiwilligem sozialen Jahr (FSJ)
in den Kindertagesstätten der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-036/2016 vom 21.06.2016
Ausbau der L 401 in der OD Zeuthen, Errichtung eines Kreisverkehrs Friedenstraße K 6161/ L 401

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Planung des Landesbetriebes Straßenwesen zum Ausbau der L 401 zwischen der Alten Poststraße und der Friedenstraße wird zur Kenntnis genommen.
2. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist die Gemeinde Eichwalde für den Bereich des Kreisverkehrs in der Friedenstraße, Ecke Zeuthener Straße zu beteiligen.

Beschluss Nr. GV-037/2016 vom 21.06.2016
Austritt aus dem Tourismusverband

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister damit zu beauftragen, die Mitgliedschaft der Gemeinde Eichwalde im Tourismusverband Dahme-Seen e.V. vertragsgemäß (gem. § 4 (4) der Satzung v. 14.05.2014) mit Wirkung zum 31.12.2016 zu kündigen.

Beschluss Nr. GV-038/2016 vom 21.06.2016
Ausgestaltung des gebildeten Regionalausschusses

Die Gemeindevertretung beschließt

- 1.) Der gebildete Fachausschuss Regionalausschuss erhält den Namen „Regionalausschuss ZES“.
- 2.) Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern.
- 3.) Der Bürgermeister hat aktives Teilnahmerecht.
- 4.) Für den Ausschuss werden keine sachkundigen Einwohner berufen.
- 5.) Der Ausschussvorsitzende wird nach dem verbliebenden Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt.

Neufassung der Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 21.06.2016 folgende Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde (Nutzungssatzung Räume und Sportanlagen) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verfahrensweise für die zeitlich befristete Nutzung folgender öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde:

- ALTE FEUERWACHE, Bahnhofstraße 79, 15732 Eichwalde
- Eichenparkstadion und Mehrzweckgebäude, Käthe-Kollwitz-Straße 15, 15732 Eichwalde

- Humboldt-Grundschule, Gymnastikraum, Stubenrauchstraße 73-76, 15732 Eichwalde
- Villa Mosaik Speiseraum, Lehrküche, Keramikwerkstatt, Mehrzweckraum Stubenrauchstraße 17-18, 15732 Eichwalde
- RADELAND-HALLE, Stubenrauchstraße 17, 15732 Eichwalde
- Sonstige, sich im Eigentum der Gemeinde Eichwalde befindlichen Räume (außer Wohnungen und Gewerberäume)

§ 2 Antragsteller/Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde Eichwalde kann die in § 1 genannten Einrichtungen im Rahmen des geltenden Rechts zur Nutzung überlassen, soweit dem nicht Belange der Gemeinde Eichwalde oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Gemeinde Eichwalde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vergabe der Termine unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Nutzung kann natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder des öffentlichen Rechts genehmigt werden. Der Antragsteller muss volljährig sein.
- (4) Der Antragsteller ist derjenige, der den Antrag stellt und den Nutzungsvertrag abschließt. Er kann gleichzeitig Nutzungsberechtigter sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist derjenige, der am Veranstaltungstag die Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung übernommen hat.

§ 3 Verlust der Nutzungsberechtigung

Der Nutzer kann in folgenden Fällen von der Nutzung ausgeschlossen werden:

- Bei Verstößen gegen diese Satzung
- Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in den jeweiligen Haus- bzw. Nutzungsordnungen
- Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde Eichwalde
- Bei Nichtzahlung des Nutzungsentgeltes

§ 4 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die ALTE FEUERWACHE ist vorrangig kulturellen Veranstaltungen vorbehalten.
- (2) Das Eichenparkstadion sowie das Mehrzweckgebäude stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung, außerhalb davon vorrangig dem Vereinssport.
- (3) Der Gymnastikraum in der Humboldt-Grundschule ist vorrangig schulischen Veranstaltungen und der Kooperation im Rahmen der Verlässlichen Halbtagschule vorbehalten. Die Nutzung für andere Veranstaltungen kann nach Prüfung durch die Gemeinde Eichwalde im Benehmen mit der Schulleitung genehmigt werden.
- (4) Der Speiseraum der Villa Mosaik ist vorrangig der Essensversorgung vorbehalten und steht weiterhin der Kindertagesstätte und der Seniorenarbeit zur Verfügung.
- (5) Die Lehrküche in der Villa Mosaik ist vorrangig der schulischen Nutzung vorbehalten.
- (6) Die Keramikwerkstatt wird vorrangig der Humboldt-Grundschule mit ihren Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Mehrzweckraum in der Villa Mosaik ist vorrangig der Seniorenarbeit vorbehalten.

- (1) Die RADELAND-HALLE wird vorrangig für den Schulsport genutzt. Außerhalb der schulischen Nutzung steht die RADELAND-HALLE vorrangig dem Vereinssport zur Verfügung.
- (2) Die sonstigen Räume sind vorrangig ihrer allgemeinen Zweckbestimmung vorbehalten.
- (3) Die im § 1 genannten Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung nach § 5 Abs. 2 auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (4) Die Belegung der Räume über die Höchstzahl an zugelassenen Personen ist unzulässig. Die Höchstzahl an zugelassenen Personen wird für jede Veranstaltung gesondert festgelegt.
- (5) Bei regelmäßiger oder längerfristiger Nutzung besteht die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag zu vereinbaren.

§ 5 Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind rechtzeitig schriftlich bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragstellers und des Nutzungsberechtigten
 - beantragter Raum
 - geplante Nutzungsdauer inkl. Vor- und Nachbereitungszeit
 - Art der geplanten Veranstaltung
 - Darstellung der Veranstaltungsinhalte und der Zielgruppe
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Genehmigung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (3) Für genehmigte Nutzungen werden im Rahmen von Nutzungsverträgen privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben.
- (4) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit und ohne Angaben von Gründen vom Nutzungsvertrag zurücktreten.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat die genutzten Räume und Nebenanlagen nach Beendigung der Nutzung besenrein zu verlassen. Diese Reinigungspflicht des Nutzers gilt auch für alle pauschalen und entgeltreduzierten Nutzungen.
- (2) Erfolgt keine Reinigung der Räume wird diese Reinigung durch einen Hausmeister ausgeführt und dem Nutzer gem. Kostentarif 9.1 in Rechnung gestellt.
- (3) Findet der Nutzer die gemieteten Räume in einem verschmutzten Zustand vor, so ist dies zu dokumentieren und die Verwaltung umgehend zu informieren. Dieses gilt auch für Mängel an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle der Gemeinde durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.

- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln bzw. Transpondern ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Eichwalde von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden. Das gilt nicht für vorsätzliches Handeln.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung bei der Gemeinde Eichwalde anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten etc.
- (6) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten eingehalten werden.
- (7) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten stattfinden. Der Nutzungsberechtigte muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (8) Mit der Beantragung der Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen kann die Verwaltung vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abfordern.

§ 8 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Eichwalde übt das Hausrecht über die im § 1 genannten Einrichtungen aus. Sie wird dabei durch von ihr bestimmte Bedienstete der Gemeinde Eichwalde vertreten.
- (2) Dem durch die Gemeinde Eichwalde bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren und dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruchs

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (2) Das Entgelt ist auf Grund des geschlossenen Vertrages zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu entrichten. Die Zahlungen sind auf das im Vertrag angegebene Konto der Gemeindeverwaltung Eichwalde unter Angabe der Vertragsnummer zu leisten.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, wird der geschuldete Betrag nach den Bestimmungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

§ 10 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach der beantragten Nutzungszeit und des Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Nutzungsdauer wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Weitere Nutzungen und Dienstleistungen durch die Gemeinde Eichwalde (Außenanlagen, Bestuhlung, Hausmeister, etc.) können vereinbart werden. Die Höhe der Entgelte für besondere Nutzungen wird im Kostentarif und im Nutzungsvertrag gesondert ausgewiesen.
- (4) Für die regelmäßigen und längerfristigen Nutzungen, in denen mit dem Nutzer nach § 4 Abs. 12 ein Dauernutzungsvertrag geschlossen wurde, wird ein pauschales Nutzungsentgelt unter Beachtung des § 10 vereinbart.

§ 11 Entgelterstattung und Entgeltreduzierung

- (1) Tritt der Nutzer vor dem vereinbarten Nutzungszeitraum vom Vertrag zurück, werden 10 % des vereinbarten Entgeltes als Entschädigungsanspruch fällig. Sofern die Gemeinde Eichwalde vor dem vereinbarten Nutzungszeitpunkt vom Vertrag zurücktritt, werden die bereits gezahlten Entgelte in voller Höhe zurückerstattet.
- (2) Für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Eichwalde werden die Nutzungsentgelte auf Antrag um 75 % reduziert. Der Antrag ist zu begründen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen
- (3) Für gemeinnützige Vereine mit Sitz außerhalb von Eichwalde wird das Nutzungsentgelt um 50 % reduziert. Der Antrag ist zu begründen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen
- (4) Für gemeinnützige Projekte wird das Nutzungsentgelt auf Antrag mit ausführlicher Begründung der Gemeinnützigkeit um 25 % reduziert.
- (5) Gibt ein Antragsteller/Nutzer die unter § 1 genannten Räume oder Sportanlagen an Dritte weiter, die nicht einer Entgeltreduzierung nach Abs. 2 – 4 unterliegen, ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten. Der Antragsteller/Nutzer wird zukünftig von einer Entgeltreduzierung ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde vom 01. August 2008 außer Kraft.

Eichwalde, den 22.06.2016

gez. B. Speer

Anlage 1 Kostentarif

Zur Satzung über die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Eichwalde

1. ALTE FEUERWACHE		Euro pro Stunde
1.1	ALTE FEUERWACHE	9,00 €
1.2	Klaviernutzung ohne Stimmung	6,00 €
1.3	Bestuhlung pauschal pro Nutzung	20,00 €
2. Mehrzweckgebäude Eichenparkstadion		
2.1	Mehrzweckgebäude gesamt	9,00 €
2.2	Clubraum inkl. Terrasse und Küche	6,00 €
3. Sportanlage Eichenparkstadion		
3.1	Sportplatz gesamt inkl. Gebäude	21,00 €
3.2	Sportplatz ohne Gebäude	13,00 €
3.3	Beachvolleyballanlage	11,00 €
4. Humboldt-Grundschule		
4.1	Gymnastikraum	13,50 €
5. Villa Mosaik		
5.1	Speiseraum	6,00 €
5.2	Mehrzweckraum	6,00 €
5.3	Keramikwerkstatt	6,00 €
5.4	Lehrküche	6,00 €
6. RADELAND-HALLE		
6.1	Halle inkl. Umkleideräume	26,00 €
6.2	Bestuhlung pauschal pro Nutzung	50,00 €
6.3	Bühne inkl. Hausmeisterleistungen pauschal pro Nutzung	100,00 €
7. sonstige Räume		
7.1	Ratssaal	16,00 €
7.2	Sonstige Räume	11,00 €
8. technische Geräte		Euro pro Nutzung
8.1	Beamer	5,00 €
8.2	Leinwand	5,00 €
8.3	Musikanlage	10,00 €
9. weitere Leistungen		Euro pro Stunde
9.1	Hausmeistertätigkeiten	20,00 €
9.2	Sportplatzwart	20,00 €

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der gebildeten Ausschüsse der Gemeinde Eichwalde (Ausschusszuständigkeitsordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund der §§ 43, 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 16 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde vom 27.11.2014 in ihrer Sitzung am 21.06.2016 folgende 1. Änderung der Ausschusszuständigkeitsordnung der Gemeinde Eichwalde beschlossen:

Artikel 1

1.) Im Bereich I. der Ausschusszuständigkeitsordnung „Grundsätze“ wird in § 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Regionalausschuss ZES.“

2.) In § 4 wird im Spiegelstrich „Planung, Errichtung und Ausstattung von öffentlichen Plätzen und Spielplätzen“ vor dem Wort „Spielplätzen“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

3.) Es wird ein neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Regionalausschuss ZES (RA ZES)

Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie Auswirkungen auf die interkommunale Kooperation haben oder haben können bzw. entsprechender Abstimmungsbedarf mit den Nachbargemeinden Zeuthen und Schulzendorf besteht.“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Eichwalde, den 22.06.2016

gez. B. Speer
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 12.07.2016

Beschluss Nr. GV-042/2016 vom 12.07.2016 Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 10.06.2016 versehenen Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) fest. Das ordentliche Jahresergebnis (619 TEUR) wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Jahresfehlbetrag (4 TEUR) erhöht den Fehlbetragsvortrag aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Der "Jahresabschluss 2013" mit seinen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten in der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde – Finanzverwaltung, aus.

Beschluss Nr. GV-043/2016 vom 12.07.2016 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung.

Beschluss Nr. GV-044/2016 vom 12.07.2016 befristete Neubesetzung einer Stelle als Erzieher/in im Hort „Bunt-Stifte“

Die Gemeindevertretung beschließt die befristete Neubesetzung einer Stelle als Erzieher/in im Hort „Bunt-Stifte“ im Umfang von 0,625 VZE vom 01.09.2016 bis spätestens 31.08.2020.

Beschluss Nr. GV-045/2016 vom 12.07.2016 S-Bahnhof Eichwalde; hier: Genehmigung des Realisierungs- und Finanzierungsvertrages vom 20.05.2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Beschluss Nr. 015/2016 vom 12.04.2016 wird aufgehoben.
2. Der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für die Infrastrukturmaßnahme „Verbesserung der Zugangsbedingungen durch Ausbau der Personenunterführung (Zugangsrampe Ost und Zugangsrampe West) am S-Bahn-Haltstelle Eichwalde“ zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, der Gemeinde Eichwalde sowie der DB Netz AG und der DB Station & Service AG vom 20.05.2016 wird genehmigt.
3. Der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters werden nach § 57 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beauftragt, nach Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2016, den unter Punkt 1 genannten Realisierungs- und Finanzierungsvertrag zu unterzeichnen.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Informationen und Mitteilungen

***Sehr geehrte Bürgerinnen
und Bürger,***

*Ich wünschen Ihnen und
Ihren Familien erholsame Ferien und
eine schöne Urlaubzeit.*

*Weiterhin möchte mich bei allen Mit-
wirkenden, die zum gelungenen
Rosenfest beigetragen haben,
recht herzlich bedanken.*

**Ihr Bürgermeister
Bernd Speer**

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.